

Herr Kubiak beantwortet mündlich die Anfrage von Herrn Holtz, ob der im Rechtsstreit bezüglich der Straßenausbaubeiträge in der Amtmannstraße getroffene Vergleich auch für die nicht an der Klage beteiligten Anwohner angewendet werden kann.

Der Ausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Kubiak zur Kenntnis und bittet um eine schriftliche Ausführung im Protokoll, damit die Ausschussmitglieder auf die Antwort in der nächsten Sitzung eingehen können. Daher wird dieser Tagesordnungspunkt in der März Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Die vollständige Beantwortung lautet wie folgt:

„Mit Beitragsbescheiden vom 11.01.2016 wurden die Anlieger des Straßenzuges Amtmannstraße / Emil-Köster-Straße für die Erneuerung der Fahrbahndecke zu Straßenbaubeiträgen herangezogen. Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden in den folgenden Monaten zurückgewiesen. Daraufhin wurde von zwei Widerspruchsführern Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht, die Beitragsbescheide der übrigen Widerspruchsführer, die keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben haben, wurden genauso bestandskräftig wie zuvor schon die Beitragsbescheide derjenigen, die keinen Widerspruch eingelegt hatten.

Vor dem Verwaltungsgericht Schleswig wurden mit den Klägern Vergleiche abgeschlossen, die eine Teilrückzahlung der Beiträge beinhalteten. Wer geklagt hat, bekommt somit aufgrund der Vergleiche eine entsprechende Erstattung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Kläger ein Kostenrisiko zu tragen haben.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Übertragung von Rechtsprechung oder gerichtlichen Vergleichen auf Fälle, die aufgrund bestandskräftiger Bescheide bereits abgeschlossen sind. Es besteht die generelle Handlungsweise der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen, gerichtliche Entscheidungen oder Vergleiche nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Verfahren zu übertragen. Dies ist eine grundsätzliche Basis des Verwaltungshandelns in Deutschland. Jede andere Entscheidung würde dieser klaren und einheitlichen Handlungsvorgabe widersprechen und in einer unüberschaubaren Anzahl von längst abgeschlossenen Fällen aus sämtlichen Bereichen der Verwaltung den Wunsch nach einer entsprechenden Verfahrensweise hervorrufen.

Daher kommt eine entsprechende Rückzahlung an diejenigen, deren Verfahren bestandskräftig abgeschlossen waren und die folglich keinen Rückzahlungsanspruch haben, nicht in Betracht.

Es wird insofern auch auf die Mitteilungsvorlage Nr. 0509/2013/MV für die Ratsversammlung am 13.02.2018 verwiesen.“

Herr Holtz und andere Ausschussmitglieder haben noch die folgenden Nachfragen, die in der März Sitzung beantwortet werden sollen:

1. Welche Überlegungen lagen dem damaligen Vergleich zugrunde?
2. Um welche Beträge handelt es sich bei der Vergleichsregelung?
3. Es sollen Ausführungen darüber erfolgen, warum diese Fragen, wie von Herrn Kubiak erklärt, nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden können.

Der Ausschuss beschließt einstimmig wie vorgeschlagen (erneute Vorlage) zu verfahren.